

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München zur Regelung des Betretens im Hangbereich südlich des Klettergartens Baierbrunn, Fl.Nr. 411, Gemarkung Baierbrunn, im Landschaftsschutzgebiet Isartal

Vom 23. Dezember 1991 (ABI Nr. 32 vom 30. Dezember 1991) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.12.1991, Nr. 820-8662-1/90, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Betreten des Hangbereichs südlich des Klettergartens Baierbrunn, Fl.Nr. 411, Gemarkung Baierbrunn, Gemeinde Baierbrunn, im Landschaftsschutzgebiet Isartal zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) ¹Die Grenzen des Gebietes, für das das Betretungsverbot gilt, sind in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung. ³Die südseitige Grenze des Gebietes wird durch die nördliche, hangseitige Kante des Versorgungsweges der Isar-Amperwerke (Wanderweg) gebildet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist der Schutz der gefährdeten Vögel (z.B. Uhu und Gebüschbrüter wie Rotkehlchen, Laubsänger, Grasmücken etc.), Reptilien (z.B. Kreuzotter, Ringelnatter, Zauneidechse) und Amphibien sowie die dazu notwendige Regelung des Erholungsverkehrs.

§ 3

Verbote

- (1) Das Betreten des Hangbereichs südlich des Klettergartens Baierbrunn zur Erholung ist in der Zeit vom 1. Januar bis 1. November jeden Jahres untersagt.

- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
1. das Lagern,
 2. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film oder Videoaufnahmen, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,
 3. das Aufsteigen oder Landenlassen von Flugmodellen oder anderen Flugkörpern,
 4. das Mitführen von Hunden.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

